

# RS Lvwg 2019/12/3 LVwG-1-364/2019-R5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.12.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

03.12.2019

## Norm

VStG §44a Z1

BauG Vlbg 2001 §55 Abs1 liti

## Rechtssatz

Mit der Formulierung „Sie haben als Bauherr entgegen der behördlich verfügten Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten am Objekt [...] die Arbeiten fortgesetzt/fortführen lassen.“ in der Tatumschreibung wird nicht im Einzelnen ausgeführt, welche der Baueinstellung zuwiderlaufende Baumaßnahme(n) konkret fortgesetzt wurde(n). Der gegenständliche Tatvorwurf entspricht den Konkretisierungsanforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht.

## Schlagworte

Baurecht, Tatvorwurf, Fortsetzung von mit Verfügung eingestellter Bauausführung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2019:LVwG.1.364.2019.R5

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg Lvwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>